

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende  
des Masterstudiengangs Medieninformatik  
an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Master of Science“**

vom 30. Januar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. 2014, S. 19)

geändert durch:

Satzung vom 20. November 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2014, S. 77)

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studiengangsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Masterstudium der Medieninformatik an der Universität zu Lübeck.

**§ 2**

**Studienziel**

(1) Das Masterstudium bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf informatische Tätigkeiten insbesondere im Bereich multimedialer und multimodaler Mensch-Computer-Systeme und interaktiver Medien in forschungs-, lehr-, entwicklungs- und anwendungsbezogenen Berufsfeldern vor. Den forschungsorientierten Anwendungsfeldern Medizin, Medizintechnik, Neuro-, Lebens- und Kulturwissenschaften sollen hier im Sinne einer guten Vernetzung mit den anderen Schwerpunkten der Universität besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

(2) Das Ziel der Ausbildung im Masterstudiengang Medieninformatik besteht darin, die Studierenden durch Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden und Modellen sowie Einübung von Fertigkeiten der Medieninformatik in den Stand zu setzen, komplexe Probleme bei der Analyse, Gestaltung und Evaluation multimedialer und multimodaler Mensch-Computer-Systeme und interaktiver Medien zu verstehen und zu bearbeiten. Dabei liegt im Gegensatz zum Bachelorstudiengang die Betonung auf dem Erwerb und der Anwendung von Fähigkeiten für wissenschaftliches Arbeiten. Die Ausbildung trägt dem durch ein grundlagenorientiertes, sowohl breites als auch vertiefendes Studium Rechnung und soll die Voraussetzung für ein lebenslanges Lernen im Bereich der Medieninformatik sowie für eine weitergehende akademische Qualifikation, wie z.B. die Promotion, schaffen. Weiterhin sollen die Studierenden aufgrund der von ihnen erworbenen Kompetenzen in

der Lage sein, Leitungsfunktionen in der Wirtschaft zu übernehmen.

(3) Der Masterstudiengang Medieninformatik ist forschungsorientiert und konsekutiv zum Bachelor-Studiengang Medieninformatik der Universität zu Lübeck aufgebaut. Von den Studierenden wird als Voraussetzung erwartet, dass sie bereits Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Medieninformatik in Umfang und Tiefe besitzen, wie es im Bachelorstudiengang vermittelt wird.

### **§ 3**

#### **Zulassung zum Studium**

(1) Der Masterstudiengang ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Medieninformatik der Universität zu Lübeck. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die fachlichen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, fehlende Voraussetzungen durch erfolgreiche Absolvierung von Modulen des Bachelorstudiengangs innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums nachzuholen. Es muss der erste angebotene Termin der jeweiligen Modulprüfungen wahrgenommen werden. Abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 PVO kann die Absolvierung der Module zur Auflagenerfüllung nur einmal wiederholt werden. Der Termin hierfür wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgesetzt. Die Regelung des § 15 Absatz 2 PVO gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Medieninformatik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. Bachelorabschluss in Medieninformatik oder einem verwandten Fach, wofür die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen muss,

a) dass sie oder er einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Medieninformatik oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule erworben hat, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder

b) dass sie oder er an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat.

Die Gleichwertigkeit eines Bachelorstudiengangs wird ohne weitere Prüfung angenommen, wenn dieser von einer fachspezifischen Akkreditierungsagentur wie der ASIIN nach den Richtlinien des Akkreditierungsrates akkreditiert worden ist und die Akkreditierung zum Zeitpunkt des Abschlusses gültig ist. Die Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt.

## 2. Besondere Qualifikation

Der Nachweis der besonderen Qualifikation wird durch einen Bachelorabschluss mit mindestens der Note 2,7 sowie einer qualifizierten Bachelorarbeit erbracht. Eine Kopie der Bachelorarbeit ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Auch andere Nachweise, etwa auf Grund einschlägiger Berufserfahrung, sind möglich.

## 3. Motivation für den Masterstudiengang Medieninformatik

Dieser Nachweis ist durch ein Motivationsschreiben zu erbringen, in dem Folgendes detailliert darzulegen ist:

- a) Eignung für diesen Studiengang auf Grund der bisherigen Ausbildung,
- b) spezifische Begabungen und Interessen für diesen Studiengang,
- c) Fähigkeiten für eine grundlagen- und methodenorientierte wissenschaftliche Arbeitsweise und
- d) die Erwartungen an diesen Studiengang und die Berufsziele.

## 4. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Dieser Nachweis ist nur von Bewerberinnen und Bewerber zu erbringen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH 2) oder durch die Prüfung „TestDaF“ (TDN 4) nachgewiesen werden.

(3) Über das Vorliegen und die Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn zum Bewerbungszeitpunkt das qualifizierende Studium noch nicht abgeschlossen ist, die Bachelorarbeit aber bereits begonnen wurde, genügt der Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten und eine aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote von mindestens 2,7, um unter Vorbehalt zugelassen zu werden. In diesem Fall ist der erfolgreiche Studienabschluss innerhalb von drei Monaten nach Studienbeginn nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so erlischt die Zulassung.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang der Medieninformatik oder einem verwandten Studiengang an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in solch einem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) Studierende können nicht gleichzeitig im Masterstudiengang Medieninformatik und den Bachelor- oder Masterstudiengängen Informatik, Medizinische Informatik, Entrepreneurship in digitalen Technologien oder Medizinische Ingenieurwissenschaften der Universität zu Lübeck eingeschrieben sein.

(7) Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 4**

#### **Struktur und Umfang des Studiums**

(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich mit einem Gesamtumfang von 120 Kreditpunkten (KP) gemäß dem ECTS-Standard mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Der Umfang der Lehrmodule im Pflichtbereich Medieninformatik beträgt 52 Kreditpunkte (KP), im Wahlpflichtbereich Informatik 18 (KP), im Pflichtbereich Psychologie 12 (KP) und im allgemeinen Wahlpflichtbereich 8 KP. Die Masterarbeit mit einem abschließenden Kolloquium umfasst 30 KP.

(2) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen über den in Absatz 2 vorgegebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derartige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma Supplement aufgelistet werden.

(3) Die Lehrmodule der einzelnen Bereiche und die Wahlmöglichkeiten sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrmodule des Wahlpflichtbereichs können jedoch auf Englisch durchgeführt werden, wobei den Studierenden in diesem Fall die Option einer deutschsprachigen Prüfung einzuräumen ist. Für den Studienerfolg sind ausreichende Kenntnisse der englischen Fachsprache notwendig.

#### **§ 5**

#### **Masterprüfung und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Masterarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Für Leistungszertifikate der Kategorie A und B gemäß Anlage ist eine Prüfungsleistung gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 11 ff. PVO zu erbringen.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 9 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum Masterstudiengang Medieninformatik. Für jede Fachprüfung sind die in § 9 Absatz 2 PVO genannten Voraussetzungen erforderlich.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist gemäß § 9 Absatz 2 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

## **§ 6**

### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit**

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 9 PVO erfüllt, sich mindestens im dritten Studienhalbjahr befindet und Leistungszertifikate des Studiengangs im Umfang von mindestens 75 Kreditpunkten vorweist.

## Anhang zur Studiengangsordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik der Universität zu Lübeck

### 1. Vorbemerkung

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Masterprüfung erworben werden müssen, unterteilt in die verschiedenen Studienbereiche. Für jedes Lehrmodul ist der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art – Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P) oder Seminar (S) – die Anzahl der Kreditpunkte (KP) und der Typ des Leistungszertifikats – Kategorie A oder B – angegeben. Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder Art der Prüfung werden im Modulhandbuch (MHB) beschrieben.

### 2. Allgemeine Hinweise und Regeln bei der Wahl von Lehrmodulen

Die Studierenden können unter Beachtung der prüfungsrechtlichen Vorgaben LM in den Wahlpflichtbereichen frei wählen. Dabei sind die folgenden Regeln zu beachten:

- LM können nicht mehrfach angerechnet werden auch nicht als Teilmodule,
- LM, die bereits im Prüfungszeugnis oder Diploma Supplement des qualifizierenden Bachelor-Studiengangs aufgeführt sind, können nicht gewählt werden,
- weitere LM oder Modulkombinationen können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden,
- von den Wahlpflichtveranstaltungen wird in jedem Studienjahr nur eine beschränkte Anzahl von LM und auch nur bei hinreichender Nachfrage realisiert.

### 3. Medieninformatik

<b>Pflicht-Lehrmodule Medieninformatik</b>		<b>SWS</b>	<b>KP</b>	<b>Typ LZF</b>
CS4235	Medien- und Designtheorie	2V+1Ü	<b>4</b>	<b>A</b>
CS4260	Masterprojekt Arbeitsplatzsysteme	6P	<b>8</b>	<b>B</b>
CS4640	Hypermediasysteme	2V+1Ü	<b>4</b>	<b>A</b>
CS4670	Ambient Computing	3V	<b>4</b>	<b>A</b>
CS4555	Medienübertragung	2V+1P	<b>4</b>	<b>A</b>
CS4630	Masterprojekt Mobile Systeme	6P	<b>8</b>	<b>B</b>
CS5680	Masterseminar Medieninformatik	2S	<b>4</b>	<b>B</b>
CS4650	Augmented, Mixed und Virtual Reality	2V+1Ü	<b>4</b>	<b>A</b>
CS4660	Prozessführungssysteme	2V+1Ü	<b>4</b>	<b>A</b>
CS5160	Masterprojekt Ambiente Systeme	6P	<b>8</b>	<b>B</b>
<b>Summe</b>			<b>52</b>	

#### 4. Psychologie

<b>Pflicht-Lehrmodule Psychologie</b>		<b>SWS</b>	<b>KP</b>	<b>Typ LZF</b>
PY4210	Ingenieurpsychologie	3V	4	A
PY4710	Sozialpsychologie und Soziale Medien	3V	4	A
PY5210	Motivations- und Emotionspsychologie	3V	4	A
<b>Summe</b>			<b>12</b>	

#### 5. Wahlpflichtbereich

<b>Wahlpflicht-Lehrmodule</b>		<b>SWS</b>	<b>KP</b>	<b>Typ LZF</b>
<b>Informatik-Lehrmodule aus folgendem Katalog im Umfang von 18 KP</b>				
CS4020	Spezifikation und Modellierung	2V+2Ü	6	A
CS4130	Webbasierte Informationssysteme	2V+2Ü	6	A
CS4139	Runtime Verification und Testen	3V+1Ü	6	A
CS4140	Mobile und verteilte Datenbanken	2V+1Ü	4	A
CS4150	Verteilte Systeme	2V+2Ü	6	A
CS4151	Systemarchitekturen für verteilte Anwendungen	2V+1Ü	4	A
CS4160	Echtzeitsysteme	2V+2Ü	6	A
CS4250	Computer Vision	2V+1Ü	4	A
CS4508	Datenmanagement	4V+2Ü+2S	12	A
CS4509	Internet-Technologien	4V+2Ü+3P	12	A
CS5140	Semantic Web	2V+1Ü	4	A
CS5156	Systemarchitekturen für Multimedia	2V+1Ü	4	A
CS5158	Advanced Internet Technologies	2V+1Ü	4	A
CS5170	Hardware/Software Co-Design	2V+1Ü	4	A
CS5210	Elektronische Geschäftsprozesse	2V+1P	4	A
CS5260	Sprach- und Audiosignalverarbeitung	2V+1Ü	4	A
CS5210	Soziologie vernetzter Medien	2V+1Ü	4	A
CS5650	Computer- und Medienkunst	2V+1Ü	4	A
<b>Lehrmodule aus folgendem Katalog im Umfang von 8 KP</b>				
EC4001	Allgemeine BWL	3V	4	A
EC4002	E-Business	2V+1Ü	4	A

EC4003	Gründungsmanagement	2V+1Ü	<b>4</b>	<b>A</b>
PS5810	Wissenschaftliche Lehrtätigkeit	1S+2P	<b>4</b>	<b>B</b>
PS5830	StartUp und New Business	1S+1P	<b>4</b>	<b>B</b>
PY1100	Entwicklungspsychologie	2V+2S	<b>8</b>	<b>A</b>
PY2300	Grundlagen der Statistik 2	4V+2Ü	<b>8</b>	<b>A</b>
PY2905	Emotionsregulation	2S	<b>4</b>	<b>B</b>

## 6. Abschlussarbeit

<b>Masterarbeit mit Kolloquium</b>	<b>Bearbeitungszeit</b>	<b>KP</b>	<b>Aufwand</b>
Masterarbeit Medieninformatik	6 Monate	<b>30</b>	6 Monate Vollzeit

## 7. Studienplan

Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf



## Studienplan Master Medieninformatik

1. Semester (30 KP)	2. Semester (30 KP)	3. Semester (30 KP)	4. Semester (30 KP)
CS4235 Medien- und Designtheorie 4 KP (2V+1Ü)	CS4670 Ambient Computing 4 KP (3V)	CS4660 Prozessführungssysteme 4 KP (2V+1Ü)	CS5992 Masterarbeit Medieninformatik 30 KP
CS4640 Hypermediasysteme 4 KP (2V+1Ü)	CS4555 Medienübertragung 4 KP (2V+1P)	CS4650 Augmented, Mixed und Virtual Reality 4 KP (2V+1Ü)	
CS4260 Master-Projekt Arbeitsplatzsysteme 8 KP (6P)	CS4630 Master-Projekt Mobile Systeme 8 KP (6P)	CS5160 Master-Projekt Ambiente Systeme 8 KP (6P)	
Wahlmodule 4 KP (V / Ü / S)	CS5680 Master-Seminar Medieninformatik 4 KP (2S)	Wahlmodule 4 KP (V / Ü / S)	
Informatik-Wahlmodule 6 KP (V / Ü / P / S)	Informatik-Wahlmodule 6 KP (V / Ü / P / S)	Informatik-Wahlmodule 6 KP (V / Ü / P / S)	
PY4210 Ingenieurpsychologie 4 KP (3V)	PY4710 Sozialpsychologie und Soziale Medien 4 KP (3V)	PY5210 Motivations- und Emotionspsychologie 4 KP (3V)	
<b>3-5 Prüfungen</b>	<b>3-4 Prüfungen</b>	<b>3-5 Prüfungen</b>	

Semesterwochenstunden: **V**orlesung / **Ü**bung / **P**raktikum / **S**eminar

**KP**: Kreditpunkte / ECTS-Punkte

**Medieninformatik**

**Wahlpflicht**

**Informatik-Wahlpflicht**

**Psychologie**